

Internationale Umsetzung der Führungsaufsicht

DBH-FACHTAGUNG FÜHRUNGSAUFSICHT

JULIA GENEUSS
ALEXANDER BAUR

Handlungspflichten in der Führungsaufsicht

- Handlungspflichten insbes. aus kriminalpräventiven Weisungen
§ 68b StGB
- Handlungspflichten sind durchsetzbar
 - Meldeweisungen über einen Vorführungsbefehl
(§§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Nr. 11 StGB, § 463a Abs. 3 StPO)
 - über „Sanktionsdruck“ (und tatsächliche Sanktionierung)
§ 145a StGB
 - über „Bewährungsdruck“ (und Widerruf/Krisenintervention)
§§ 67g, 67h StGB
- Geltung/Durch- und Umsetzung der Handlungspflichten im Ausland?

Problem: Aufenthalt des Probanden im Ausland

Konstellationen:

Aktenanalyse 2013

- 1) Proband möchte ins Ausland ziehen/Deutschland dauerhaft verlassen
- 2) Proband ist beruflich regelmäßig im Ausland
(„Fernfahrerfall“)
- 3) Proband wohnt in Grenzregion
- 4) Abschiebung

Problem: Aufenthalt des Probanden im Ausland

faktisch:

- erschwerte Überwachung des Probanden
- fehlende/andere Versorgungsinfrastruktur
- problematische Umsetzung erteilter Weisungen

rechtlich:

- Fortgeltung der Führungsaufsicht und ihrer Maßnahmen?
- Durchsetzbarkeit von Weisungen?
- Sanktionierbarkeit von Weisungsverstößen?

Lösung: Verbot eines Wegzugs ins Ausland?

Ortsbezogene Weisungen

- Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote
§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB / § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB
- Durchsetzbarkeit ortsbezogener Weisungen:
 - unmittelbar: Strafbarkeit / Widerruf und Krisenintervention
§ 145a StGB / §§ 67g, 67h StGB
 - mittelbar: polizeirechtlich/strafrechtlich durch Freiheitsentzug

Lösung: Verbot eines Wegzugs ins Ausland?

aber:

ortsbezogene Weisungen können Wegzug nicht (dauerhaft) verhindern (Fall 1):

- Aufenthaltsgebote dienen nur der Sicherstellung/Erleichterung der Überwachung des Probanden; Erlaubnis iSd § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB muss grundsätzlich erteilt werden
Zweck der Erlaubnis: Vorbereitung von Sicherungsmaßnahmen, nicht dauerhafte Verhinderung eines Um-/Wegzugs
- Aufenthaltsverbote dienen der ortsbezogenen Kriminalprävention, nicht der „Konfinierung“ des Probanden an einem bestimmten Ort/im Inland
Einzelheiten str.; wohl noch zulässig: Aufenthaltsverbot für bestimmte „kriminogene“ (etwa im Bereich Islamismus)

Lösung: Verbot eines Wegzugs ins Ausland?

aber:

ortsbezogene Weisungen können Wegzug nicht (dauerhaft) verhindern (Fall 1):

- Aufenthaltsgebote dienen der Sicherstellung/Erleichterung der Überwachung des Probanden; Erlaubnis iSd § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB muss grundsätzlich erteilt werden
Zweck der Erlaubnis: Information und Vorbereitung von Sicherungsmaßnahmen, nicht dauerhafte Verhinderung eines Um-/Wegzugs
- Aufenthaltsverbote dienen der ortsbezogenen Kriminalprävention, nicht der „Konfinierung“ des Probanden an einem bestimmten Ort/im Inland
Einzelheiten str.; wohl noch zulässig: Aufenthaltsverbot für bestimmte „kriminogene“ Länder (etwa im Bereich Islamismus)

Lösung: Verbot eines Aufenthalts im Ausland?

Umsetzung der Besserung und Sicherung im Ausland

- bezüglich vorübergehenden Aufenthalts im Ausland sind aufenthaltsbezogene Weisungen zwar nicht von Vornherein unzulässig (Fälle 2/3)
- sie sind jedoch vielfach im Einzelfall unverhältnismäßig,
 - wenn die Resozialisierung erheblich erschwert wird
 - wenn die Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 68b Abs. 3 StGB)

Lösung: Internationale Umsetzung der FA

- Weitergeltung der Führungsaufsicht und ihrer Weisungen im Ausland?
- Durchsetzbarkeit der Maßnahmen/Implementierung von Weisungen?
- Praktische Umsetzung?

Lösung: Internationale Umsetzung der FA

Weitergeltung der Führungsaufsicht und ihrer Weisungen im Ausland?

in der Rspr. umstritten

M1: Nichtgeltung von Führungsaufsicht und in deren Rahmen erteilten Weisungen bei Wohnsitznahme im Ausland; erst wieder bei Rückkehr nach Deutschland (solange Höchstdauer noch nicht eingetreten)

KG Berlin, Entscheidung vom 13.09.2013 (2 Ws 445/13 – 141 AR 477/13)

M2: Beschränkung der Geltung auf deutsches Staatsgebiet ist dem Gesetz nicht zu entnehmen; aber: Führungsaufsichtsweisungen sind auslandsbezogen auszugestalten (sonst ggf. Unverhältnismäßigkeit) (z.B. Kontakt mit Führungsaufsichtsstelle Telefon-/Videokonferenz beschränkt OLG München, Beschluss v. 09.02.2024 – 2 Ws 43/24, 2 Ws 44/24, 2 Ws 45/24, 2 Ws 46/24

-> im Übrigen: Frage der Durchsetzbarkeit

Lösung: Internationale Umsetzung der FA

Durchsetzbarkeit der Maßnahmen/Implementierung von Weisungen?

P: deutsche Behörden dürfen im Ausland nicht hoheitlich tätig werden

-> keine Möglichkeit der Durchsetzung der Anordnungen der Führungsaufsichtsweisungen

Lösung: Inanspruchnahme von (Vollstreckungs-)Rechtshilfe

-> z.B. ausländische Aufsichtsstelle im Rahmen der Rechtshilfe mit der Überwachung beauftragt

Rechtsgrundlage

– Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG): §§ 90I ff.

– setzt um: Rahmenbeschluss zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen (RB 2008/947/JI)

Lösung: Internationale Umsetzung der FA

Durchsetzbarkeit der Maßnahmen/Implementierung von Weisungen?

Rahmenbeschluss zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen
(RB 2008/947/JI)

- Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen EU-Mitgliedstaaten)
- Inhalt des Rb
- P: Anwendbarkeit

Lösung: Internationale Umsetzung der FA

Durchsetzbarkeit der Maßnahmen/Implementierung von Weisungen?

- Gesetzesbegründung: BT Drs. 18/4347 v. 18.03.2015), S. 61 (zum Rahmenbeschluss)
„Fälle, in denen Führungsaufsicht eintritt, weil eine Unterbringung erst nachträglich von Beginn an zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 StGB), oder die Unterbringung für erledigt erklärt wurde (§ 67d Absatz 3 bis 6), die Führungsaufsicht vom Gericht angeordnet wurde (§ 68 Absatz 1), oder sie wegen vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt (§ 68f Absatz 1 StGB) sind dagegen nicht vom Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses erfasst.“
 - KG Berlin, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 Ws 67/20 (zum IRG)
[Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses, s. Gesetzesbegründung]
Folgerichtig betreffen die §§ 90I ff. IRG ausdrücklich nur die Abgabe der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, deren Vollstreckung entweder zugleich mit ihrer Anordnung oder in Bezug auf die Vollstreckung des jeweiligen Restes nachträglich zur Bewährung ausgesetzt wurde.
- > (Vollstreckungs-)Rechtshilfe nicht bei Führungsaufsicht nach § 68f StGB.

Erfahrungen: Internationale Umsetzung der FA

- Handhabung in der Praxis?
- Erfahrungen der Zusammenarbeit mit anderen Ländern?
- Vernetzte Arbeit in Grenzregionen?